



Peter KREMSNER e. U.

öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz
Kessel- u. Lüftungsreinigungen,
messtechnische Überprüfungen, Heizberatung
2453 Sommerein, Brauhausgasse 5
2486 Pottendorf, Alte Spinnerei 2/41

Tel.: 02168-68 099 Fax Dw 19

email: rauchfangkehrer@kreamsner.org www.kreamsner.org

Erklärung zur Informationspflicht Datenschutz

Werte EigentümerInnen, Hausverwaltungen und Verfügungsberechtigte von Immobilien

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003). In den folgenden Datenschutzzinformationen informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen unserer Tätigkeiten:

Um Ihre Rechte betreffend Ihrer personenbezogenen Daten geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail direkt an unsere Geschäftsführung, von wo aus Sie die gewünschten Antworten bekommen. Ihre im E-mail angegebenen Daten werden zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen sechs Monate gespeichert. Diese Daten werden nicht ohne Ihre Einwilligung weitergegeben.

Wir verarbeiten grundsätzlich (ohne Ihre Einwilligung) nur folgende Datenarten von Ihnen:

- Vorname
- Nachname
- TelefonNr.
- eMailAdresse
- Anschrift
- IBAN
- BIC
- UID-Nr. (nur bei Betrieben)
-
-

**gegebenenfalls weitere Datenarten (z.B. bei Gunstarbeiten für die um Förderungen angesucht wird) ergänzen*

zum Zwecke der Kommunikation, Bearbeitung und Verrechnung

- Im Rahmen der Kehr- und Prüftätigkeiten,
- für Meldungen an Behörden bzw.
- zur Erfüllung unserer sonstigen Verpflichtungen entsprechend der geltenden Landesgesetze
- zur Erfüllung der von Ihnen beauftragten Gunstarbeiten

- zum Zwecke der Qualitätssicherung (wir nehmen am gemeinsamen Managementsystem der österreichischen Rauchfangkehrer teil, siehe bitte www.rauchfangkehrer-zert.at)

Folgende Daten werden an folgende Empfänger übermittelt:

Daten	Datenempfänger / Empfängerkategorie	Empfängerland
Adressdaten	Behörden / Gemeinden	Österreich
Adressdaten, UID-Nr, Bankdaten	Dienstleister der Steuerlegung	Österreich
Alle Daten s.o.	Programmanbieter Rauchfangkehrersoftware	Österreich
Alle Daten s.o.	Dienstleister der IT-Betreuung	Österreich
Name, Bankdaten	Bankinstitute	Österreich
Adressdaten	Post	Österreich
Telefon, E-Mail, Adressdaten	Anbieter von Kommunikationsdiensten	Österreich
Name *	EFG Umwelt- und Klimawerkstatt GmbH	Österreich

*zum Zwecke der Qualitätssicherung kann Ihr Name im Rahmen der Behandlung von Kundenrückmeldungen erfasst werden.

Die Aufbewahrungsdauer der Unterlagen, in denen oben genannte Daten enthalten sind, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Liste Lösch- und Aufbewahrungsfristen, der Sie bitte auch alle anderen Unterlagen, die wir zu Ihrer Person in unserem Unternehmen verarbeiten, entnehmen. **Siehe Anhang A**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an unsere Geschäftsführung. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig. Wir ersuchen Sie jedoch, im Falle eines vermuteten Verstoßes sich zuerst mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir die Thematik im Sinne einer guten Geschäftsbeziehung aufklären und lösen können.

AA Liste Lösch- und Aufbewahrungsfristen KUNDE NÖ

Folgende Dokumente mit personenbezogenen Daten müssen entsprechend der folgenden Tabelle sicher (s. AA IT- Sicherheit und Datenschutz) aufbewahrt werden:

Datenarten / Dokument	Aufbewahrungs- bzw. Löschfrist	Grundlage
Unterlagen Feuerbeschau	10 Jahre nach letztem Eintrag	Ergibt sich aus Durchführungsperiode lt. NÖ FG 2015
Kehrbuch (Hausakte, Überprüfungsbücher oder Hauslisten), Messungen und Benützung/Nichtbenützung der Abgasanlage)	Solange Gebäude steht	NÖ FG 2015 § 20 (...für jedes Gebäude hat der Rfk. Aufzeichnungen zu führen
Alle anderen Aufzeichnungen (Mängelmeldungen und sonstige Überprüfungen)	7 Jahre	gemäß Feuerwehrgesetz 2015 § 20 sind Aufzeichnungen zu führen, (keine Angabe); Perioden bis zur nächsten Durchführung lt. NÖ Überprüfungs- und Kehrperioden VO sind kürzer 7 Jahre; BAO § 132 (2), UGB (7 Jahre)
Belege des Rechnungswesens (Rechnungen, ...)	7 Jahre	Bundesabgabenordnung (BAO) § 132 (2), Unternehmensgesetzbuch (UGB)
Aufzeichnungen zu Gunstarbeiten/Nebendarbeiten	7 Jahre	Bundesabgabenordnung (BAO) § 132 (2), Unternehmensgesetzbuch (UGB)
Entschädigungsklagen von Kunden (Haftpflichtversicherungsunterlagen)	3 Jahre	Allgemeiner Schadenersatz nach § 1489 ABGB